



Dieses Muster einer Verpfändungsvereinbarung dient lediglich als Basis für die Formulierung einer Verpfändung im konkreten Fall. Die FIL Fondsbank GmbH (nachfolgend „Bank“ genannt) übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit im Einzelfall. Wir empfehlen, die Formulierung mit einem Anwalt oder Wirtschaftsprüfer abzustimmen. Änderungen in dieser Verpfändungsvereinbarung enthaltenen Formulierungen wird die Bank nicht akzeptieren.

 FFB Depotnummer

Verpfändung: Wertpapierdepot und Kontoguthaben für ein FFB Fondsdepot oder FondsdepotPlus, jeweils mit Portfolio

Depotinhaber 1 Frau Herr

Name		Vorname	
Straße	PLZ	Ort	

Depotinhaber 2 Frau Herr

Name		Vorname	
Straße	PLZ	Ort	

Pfandnehmer Firma Frau Herr

Name		Vorname	
Straße	PLZ	Ort	

Verpfändungserklärung

Auf diesem Depot werden auf der Grundlage der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank Investmentfondsanteile und Anteilsbruchstücke gebucht. Bei Anteilsbruchstücken besteht nur ein Anspruch auf Auszahlung des Gegenwertes. In dem Depot ist ein Portfolio hinterlegt, für das die „Sonderbedingungen für ein FFB Fondsdepot mit Portfolio“ gelten. Ein etwaig vorhandenes Abwicklungskonto dient der Abwicklung von Fondstransaktionen.

Der Verpfänder verpfändet hiermit an den Pfandnehmer alle Investmentfondsanteile und Anteilsbruchstücke, die in dem o. g. Depot gegenwärtig und künftig gebucht sind inklusive der Ansprüche aus einem etwaig zugehörigen Abwicklungskonto sowie sämtliche gegenwärtig und künftig auf Zahlung von Geld gerichteten Ansprüche, die ihm auf Grund der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gegen die Bank zustehen sowie alle Ansprüche – vor allem Lieferungs- und Herausgabeansprüche –, die ihm wegen den in dem Depot gegenwärtig und künftig gebuchten, im In- oder Ausland ruhenden und/oder in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Investmentfondsanteilen zustehen.

Investmentfondsanteile und Anteilsbruchstücke, die nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz angelegt sind, sind für die Dauer dieser Anlage nicht verpfändet. Nach Ablauf der Festlegungsfrist werden die Anteile Bestandteil der Verpfändung.

Die Verpfändung erfolgt als Sicherheit für alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche des Pfandnehmers gegen den Verpfänder. Zugleich tritt der Verpfänder zum Zwecke dieser Verpfändung hiermit seine Ansprüche gegen die Bank auf Herausgabe der Investmentfondsanteile an den Pfandnehmer ab. Dieser nimmt die Abtretung an. Der Verpfänder verpflichtet sich, diese Verpfändung der Bank unverzüglich schriftlich anzuzeigen mit der Bitte, den Empfang der Anzeige dem Pfandnehmer zu bestätigen. Zugleich bevollmächtigt der Verpfänder jedoch auch den Pfandnehmer, die Verpfändung in seinem Namen anzuzeigen.

Der Pfandnehmer ist im Rahmen dieser Verpfändung berechtigt, die dem Verpfänder zustehenden Rechte auf Auskunft über die jeweiligen Depotwerte sowie ggf. des Abwicklungskontos ohne Mitwirkung des Verpfänders geltend zu machen.

Der Pfandnehmer stimmt hiermit folgenden Transaktionen zu:

- Umschichtungen, die im Rahmen des hinterlegten Portfolios oder zwischen Portfolio und Basisfonds vorgenommen werden
- Tausch des Portfolios (Portfoliowechsel)
- Transaktionen (Käufe und Verkäufe) zwischen Depot und dem zugehörigen Abwicklungskonto
- Veräußerungen von Investmentfondsanteilen bzw. Anteilsbruchstücke oder Lastschriften zu Lasten des Abwicklungskontos zur Erfüllung der Ansprüche der Bank gegen den Verpfänder aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung sowie der vereinbarten Entgelte für den Berater oder den Vermögensverwalter

Die Zustimmung gilt, solange sie nicht schriftlich gegenüber der Bank widerrufen wurde.

Der Pfandnehmer wird die Verwertung erst nach Androhung dem Verpfänder gegenüber sowie nach Verstreichen der gesetzlichen Wartefrist betreiben. Der Verpfänder bevollmächtigt den Pfandnehmer ferner, für die Verwertung etwa erforderliche Willenserklärungen und Rechtshandlungen in seinem Namen abzugeben und vorzunehmen. Sind Erklärungen und Handlungen von dem Verpfänder selbst abzugeben und vorzunehmen, verpflichtet er sich, diese unverzüglich auf Anforderung des Pfandnehmers abzugeben oder vorzunehmen. Der Pfandnehmer ist berechtigt, die Verwertung der verpfändeten Investmentfondsanteile, Anteilsbruchstücke sowie Ansprüche auf einem etwaig vorhandenen Abwicklungskonto ohne einen Nachweis der Fälligkeit der gesicherten Ansprüche (Pfandreife, § 1228 Abs. 2 BGB) gegenüber der Bank führen zu müssen, zu betreiben. Die Bank wird beauftragt, auf erstes Anfordern zu leisten.

Bitte beachten Sie, dass für Immobilienfonds die Herausgabe und Verwertung durch gesetzliche Regelungen eingeschränkt ist.

Der Verpfänder verzichtet gegenüber dem Pfandnehmer auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§§ 1211, 770 BGB). Änderungen der numerischen Bezeichnung des o. g. Depots und/oder des Abwicklungskontos lassen diese Verpfändung unberührt.

Der Verpfänder versichert, dass er unbeschränkter Inhaber bzw. Eigentümer der gegen die Bank gerichteten Ansprüche aus dem o. g. Depots und der darin verwahrten Investmentfondsanteile und Anteilsbruchstücke sowie des zugehörigen Abwicklungskontos ist.

Ebenfalls versichert der Verpfänder, dass er über die genannten Ansprüche nicht bereits anderweitig verfügt hat und diese Ansprüche nicht mit Rechten Dritter belastet sind, außer den vorrangigen Rechten und Ansprüchen (insbesondere Entgeltforderungen), die der Bank nach ihren „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gegen den Verpfänder zustehen.

Abweichend hiervon versichert der Verpfänder, dass er über die genannten Ansprüche bereits anderweitig in der Form verfügt hat, dass diese Ansprüche mit Rechten Dritter belastet sind, sowie den Rechten und Ansprüchen (insbesondere Entgeltforderungen), die der Bank nach ihren „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gegen den Verpfänder zustehen. Die Dokumente über die vorrangige Verfügung sind der Bank unverzüglich vorzulegen.

Ort, Datum

X

Unterschrift Depotinhaber 1

X

Unterschrift Depotinhaber 2

Ort, Datum

X

Unterschrift des Pfandnehmers